OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351685/9/RW**

Datum: **Linz, 26. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.04.2025, GZ: SJF/SH, mit dem deren Antrag vom 29.01.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes zurückgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.08.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.04.2025, GZ: SJF/SH, behoben und der Beschwerdeführerin, A__ für den Zeitraum vom 29.01.2025 befristet bis 29.05.2025 die Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes, wie folgt zuerkannt:

a. Person 1: A__: Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022 zuzüglich des Alleinerzieher-zuschlages gemäß § 7 Abs. 3 lit. a und lit. b Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022 und

b. Person 2: B__: 20% des Netto-Ausgleichszulagen-richtsatzes für Alleinstehende gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022

c. Person 3: C__: 20% des Netto-Ausgleichs-zulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022

Als eigene Mittel sind von A__ gemäß §§ 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm. 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle anrechenbaren Einkünfte (so der Unterhaltsvorschuss für den Monat 01/25 für C__ in Höhe von

417 Euro und für den Monat 05/25 in Höhe von 130 Euro sowie der Kindesunterhalt für B__ in Höhe von monatlich 192 Euro und das Kinderbetreuungsgeld sowie im Fall der Nachzahlung die Wohnbeihilfe) einzusetzen, die sie im Zeitraum vom 29.01.2025 bis 29.05.2025 erhalten hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.04.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 29.01.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 12.02.2025 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Bf habe der Behörde keinen Beschluss zum vom Vater von B__ zu zahlenden Kindesunterhalt vorgelegt, es sei keine Überweisung mit dem Verwendungszweck „Kindesunterhalt" auf eines der Bankkonten der Bf feststellbar gewesen. Die Bf habe lediglich mit E-Mail vom 24.02.2025 mitgeteilt, dass es hiezu keinen Gerichtsbeschluss gebe, der Kindesvater ein AMS-Geld in der Höhe von 1.200 Euro monatlich beziehe und der B__ zustehende Unterhalt mit dem Prozentsatz von 16% in der Höhe von 192 Euro vom Kindesvater monatlich an die Bf bezahlt werde.

Weiters habe die Bf keinen Ankaufstest bzw. Wertgutachten zum Personenkraftwagen Mitsubishi Colt Z30 und Ford C-MAX an die belangte Behörde übermittelt. Betreffend den Personenkraftwagen Ford C-MAX sei lediglich der Kaufvertrag mit dem Kaufpreis in Höhe von 3.550 Euro übermittelt worden. Zum Mitsubishi Colt Z30 habe die Bf mit E-Mail vom 04.03.2025 mitgeteilt, dass es zum alten Auto keinen Kaufvertrag mehr gäbe und sich dieses Fahrzeug seit September 2024 nicht mehr im Besitz der Bf befinde. Eine Überprüfung der belangten Behörde habe ergeben, dass jedoch beide Fahrzeuge noch immer auf die Bf zugelassen seien. Zur Beurteilung der sozialen Notlage sei auch die Vorlage der Ankaufstests notwendig, um ein Vorhandensein von verwertbaren Vermögen zur Gänze ausschließen zu können.

Die Bf habe zwar, wie angefordert, den Mietvertrag vorgelegt, jedoch werde der Mietzins in Höhe von 754,08 Euro nicht vom Bankkonto der Bf abgebucht. Auf den Kontoauszügen seien folgende Überweisungen an die D__ ersichtlich gewesen: „Am 18.09.2024 335,00 Euro, am 20.10.2024 350,00 Euro, am 18.12.2024

400,00 Euro, am 02.01.2025 200,00 Euro und am 09.01.2025 300,00 Euro." Der belangten Behörde sei am 08.04.2025 von der LAWOG telefonisch die Auskunft erteilt worden, dass die Mietzahlungen der Bf in zwei bis drei Teilbeträgen und von unterschiedlichen Personen überwiesen werden. Daraufhin habe die belangte Behörde den Erhebungsdienst mit der Überprüfung der tatsächlichen Wohnverhältnisse der Bf beauftragt. Gemäß dem Erhebungsbericht vom 15.04.2025 sei die Bf am 27.03.2025 um 09:30 Uhr, am 08.04.2025 um 06:50 Uhr und am 14.04.2025 um 12:45 Uhr an ihrer Wohnadresse nicht angetroffen worden. Bemerkt worden sei, dass am Briefkasten die Namen E__ und B__ angebracht seien. Da die Bf an der gemeldeten Adresse nicht angetroffen worden sei, sei für die belangte Behörde der tatsächliche Aufenthalt der Bf bzw. deren Wohnsituation nicht feststellbar. Die Bf sei zusammenfassend ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen und daher fehle für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens die Entscheidungsgrundlage.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 19.05.2025, in der Folgendes vorgebracht wird:

Die Alimente seien vom Kindesvater immer ausbezahlt worden. Der Mitsubishi befinde sich nicht mehr im Besitz der Bf. Die Autos seien mit Wechselkennzeichen geführt worden. Damals habe die Bf verabsäumt das Auto vor dem Kauf abzumelden. Die Bf habe auf die Abmeldung vergessen, weil der Mitsubishi auf Wechselkennzeichen lief. Die Bf habe die Abmeldung dann im Nachhinein veranlassen wollen. Dies sei laut Rücksprache mit der Versicherung nicht mehr möglich gewesen. Man könne das Fahrzeug nicht abmelden ohne die jeweiligen Papiere, wie den Typenschein. Mit dem Verkauf habe die Bf natürlich dem Käufer alle Dokumente mitgegeben, das Auto sei mittlerweile wahrscheinlich in Rumänien und der neue Käufer sei nicht mehr erreichbar. Ihre Versicherung habe der Bf mitgeteilt, dass eine Abmeldung nur durch den neuen Besitzer möglich sei. Also müsse man warten, bis dieser das Auto auf sich anmeldet.

Der Ford sei nicht für den Straßenverkehr zugelassen, weil dieser kein gültiges Pickerl aufweise. Ein Ankaufstest könne nicht vorgenommen werden, weil die Bf nicht wisse, wie sie das Fahrzeug dorthin schleppen soll. Der Bf fehle das Geld für das Pickerl.

Da die Bf in einer finanziellen Notlage sei, hätte sie Menschen in ihrem Umfeld bitten müssen, ihr die Miete zu leihen, die sie, wenn sie wieder berufstätig sei, zurückzahlen müsse.

Es sei richtig, dass der Name „F__" am Briefkasten angebracht sei. Das sei notwendig, weil ihr Sohn so heiße und es schon öfter zu Problemen mit der Postzustellung gekommen sei.

Die Bf sei wirklich auf den Erhalt der Mindestsicherung angewiesen und zur Mitwirkung bereit. Sie bitte um Verständnis für ihre Lage und um Information, was sie unternehmen könne, um die Sozialhilfe zu erhalten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16.06.2025 eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Zudem wurde von der belangten Behörde eine Stellungnahme zur Beschwerde der Bf abgegeben.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.08.2025. Auf Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes hat die belangte Behörde mit E-Mail vom 15.07.2025 (ON 4) noch den Abweisungsbescheid betreffend die Antragstellung der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe vom 17.12.2024 sowie weitere Beilagen, vor allem die Kontoauszüge vom Konto bei der Erste Bank zum IBAN: bbb zum Zeitraum 08.11.2024 bis 26.05.2025 vorgelegt.

An der Verhandlung haben die Bf und die belangte Behörde teilgenommen. Der Vater von B__, F__, wurde vom Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich als Zeuge einvernommen.

Weiters wurde nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.08.2025 ein Telefonat mit dem OLG Linz zur Abklärung, ob die Bf einen Unterhaltsvorschuss vom OLG Linz für ihren Sohn C__ bekommt, geführt (Aktenvermerk zum Telefonat mit Diplomrechtspfleger G__ vom 20.08.2025, ON 8).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, österreichische Staatsangehörige, hat, damals hieß die Bf mit Nachnamen noch E__, mit Antrag vom 29.01.2025 für sich sowie ihren Sohn C__, geb. tt.mm.jjjj, österreichischer Staatsangehöriger und ihren Sohn B__, geb. tt.mm.jjjj, österreichischer Staatsangehöriger, die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Im Antrag weist die Bf darauf hin, dass sie für ihren Sohn C__ einen Unterhaltsvorschuss in Höhe von monatlich 130 Euro und für B__ einen Unterhalt vom Kindesvater in Höhe von 180 Euro im Monat bekommt. Zu ihrem Einkommen stellte die Bf im Antrag dar, dass sie ein Kinderbetreuungsgeld in Höhe von täglich 32,21 Euro erhält. Ihr aktuelles Vermögen bezifferte die Bf im Antrag dahingehend, dass sie Schulden auf ihrem Bankkonto in Höhe von 2.990 Euro hat. Die Mietkosten teilte die Bf im Antrag mit

monatlich 754 Euro zuzüglich der Betriebskosten in Höhe von 222 Euro mit. Ein Antrag auf Wohnbeihilfe wurde, wie die Bf im Antrag vom 29.01.2025 mitteilt, am 21.01.2025 gestellt. Über diesen Antrag auf Zuerkennung der Wohnbeihilfe liegt noch keine Entscheidung vor.

II.1.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12.02.2025 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen nachstehenden Auskünfte zu erteilen:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
b. schriftliche Auskunft: Wird für C__ eine Leistung der Sozialhilfe beantragt (Ja/Nein)
c. schriftliche Auskunft: Wird für B__ eine Leistung der Sozialhilfe beantragt (Ja/Nein)

und folgende Unterlagen beizubringen:

a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot, PayPal-Konto etc.)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Wohnbeihilfe (Bescheid oder Nachweis über die Antragstellung)
d. Beschluss Unterhalt C__
e. Beschluss Unterhalt B__
f. Kaufvertrag und Ankaufstest (Wertgutachten) ÖAMTC oder ARBÖ: Personenkraftwagen Mitsubishi Colt Z30
g. Kaufvertrag und Ankaufstest (Wertgutachten) ÖAMTC oder ARBÖ: Personenkraftwagen Ford C-MAX
h. Anmeldebestätigung Krabbelstube Noah Friedrich Jaksch
i. Aktueller Bescheid Familienbeihilfe
j. Einen vollständigen Mietvertrag
k. Amtliche Lichtbildausweise aller antragstellenden Personen

In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

II.1.3. Mit E-Mail vom 24.02.2025 übermittelte die Bf der belangten Behörde einen Screenshot zeigend ihre Bankkonten als Nachweis dafür, dass kein Barvermögen existiert. Die Bf stellte weiters mit dieser E-Mail klar, dass am 29.01.2025 auch für C__ und B__ die Sozialhilfe beantragt wurde. Von ihrem Konto bei der Erste Bank zum IBAN: bbb legte die Bf mit dieser E-Mail die Kontoauszüge für den Zeitraum

August 2024 bis zum 24.02.2025 vor. Zum Datum 24.02.2025 war dieses Konto mit 2.197,47 Euro im SOLL.

Betreffend die Finanzproduktübersicht ersucht die Bf um genaue Erläuterung, was konkret benötigt wird. Darüber hinaus übersandte die Bf mit dieser E-Mail der belangten Behörde den Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 06.02.2025 zu GZ: 5 Pu 215/19v-37, dessen Begründung entnommen werden kann, dass die Unterhaltsvorschusszahlungen für C__ mit Ablauf des Monats Jänner 2025 eingestellt werden, weil sich der Unterhaltsverpflichtete seit 07.01.2025 in einer stationären Therapie für Suchtgiftkranke befindet und in dieser Zeit über keinerlei Einkommen verfügt, welches einen Unterhaltsvorschuss rechtfertigen würde. Zur Höhe des bis zum Ende Jänner 2025 an die Bf ausbezahlten Unterhaltsvorschusses ist die Begründung des Beschlusses des Bezirksgerichtes Linz vom 06.02.2025 nicht eindeutig, weil sich daraus nicht unmissverständlich ableiten lässt, ob die Bf im Jänner 2025 nun 130 Euro oder 417 Euro für ihren Sohn C__ bekommen hat.

Betreffend den Unterhaltsanspruch von B__ führt die Bf in dieser E-Mail aus, dass es dazu keinen Gerichtsbeschluss gibt, der Kindesvater aber ein AMS-Geld in der Höhe von 1.200 Euro bezieht und der ihrem Sohn zustehende Unterhalt im Umfang von 16%, nämlich 192 Euro im Monat, vom Kindesvater bezahlt wird.

Zum Mitsubishi Colt Z30 gibt die Bf in dieser E-Mail an, dass dieses Fahrzeug damals um 900 Euro angekauft wurde und es sich nicht mehr in ihrem Besitz befindet.

Zum Ford C-MAX schreibt die Bf in dieser E-Mail der belangten Behörde, dass das Pickerl abgelaufen ist und die Überprüfung zur Wiederausstellung des Pickerls rund 80 Euro kostet, wobei sie sich diesen Betrag nicht einfach so leisten kann.
Der Kaufvertrag, mit dem der Ford C-MAX von der Bf erworben wurde, war der E-Mail allerdings in schlecht leserlicher Form angeschlossen.

Übermittelt hat die Bf der belangten Behörde mit dieser E-Mail noch den Mietvertrag, ihren Personalausweis und jenen ihrer Söhne B__ sowie C__, ein Schreiben vom Magistrat Linz als Nachweis, dass B__ für den Besuch einer Krabbelstube angemeldet wurde und eine Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe.

II.1.4. Mit Schreiben vom 03.03.2025 macht die belangte Behörde die Bf darauf aufmerksam, dass neben der Finanzproduktübersicht noch weitere Unterlagen fehlen. Sie weist die Bf in diesem Schreiben darauf hin, dass die Kontoauszüge der letzten sechs Monate von allen der Bf zuzuschreibenden Bankkonten vorzulegen sind, wobei bisher lediglich die Kontoauszüge vom Girokonto IBAN: bbb vorgelegt worden seien.

Zum Ford C-MAX wird in diesem Schreiben der Kaufvertrag nochmals angefordert, weil die übermittelte Fassung nicht leserlich war. Als Frist zur Übermittlung der noch fehlenden Unterlagen nannte die belangte Behörde den 07.03.2025.

II.1.5. Mit E-Mail vom 04.03.2025 übermittelte die Bf der belangten Behörde die fehlenden Kontoauszüge, nämlich vom Konto bei der Erste Bank mit dem IBAN: aaa zum Zeitraum März 2024 bis zum 03.03.2025, wobei dieses Konto zum 03.03.2025 ein Guthaben von 17,06 Euro aufwies.

Für den Zeitraum September 2024, Oktober 2024, Dezember 2024, Jänner 2025 und bis zum 28.02.2025 übersandte die Bf mit dieser E-Mail der belangten Behörde die Kontoauszüge zu ihrem Konto bei der Erste Bank mit dem IBAN: ddd, wobei auf diesem Konto zum 28.02.2025 kein Guthaben und auch kein SOLL bestand.

Auch die Kontoauszüge vom Konto bei der Erste Bank zum IBAN: ccc für den Zeitraum 30.06.2024 bis 03.03.2025 wurden vorgelegt und daraus ergibt sich, dass dieses Konto zum 03.03.2025 mit 49,45 im SOLL war und seit dem 31.12.2024 auf diesem Konto keine Kontobewegungen mehr aufscheinen.
Das Konto bei der Erste Bank zum IBAN: bbb wird von der Bf als Hauptkonto verwendet, auf dem alle Zahlungen, wie zum Beispiel das Kinderbetreuungsgeld, sowie die Familienbeihilfe, etc. eingehen. Von diesem Konto leistet die Bf auch die zu tätigenden Zahlungen.

Das Konto bei der Erste Bank zum IBAN: ccc wird von der Bf nicht mehr genutzt, beabsichtigt ist, dass dieses geschlossen und aufgelöst wird.

Das Konto bei der Erste Bank mit dem IBAN: ddd wird vorwiegend dazu verwendet, dass die Einkäufe bei Amazon bezahlt werden. Dafür überweist die Bf von ihrem Hauptkonto bei der Erste Bank zum IBAN: bbb das zur Bezahlung der Amazon Einkäufe benötigte Geld auf das Konto bei der Erste Bank mit dem IBAN: ddd.

II.1.6. Der Kaufvertrag mit dem die Bf am 22.08.2024 den Ford C-MAX vom H__ um 3.550 Euro erworben hat, wobei der Zustand im Kaufvertrag mit Großbuchstaben als „Defekt" umschrieben wurde, war dieses Mal leserlich dem E-Mail vom 04.03.2025 angehängt. Am 18.03.2025 übermittelte die Bf der belangten Behörde noch die Finanzproduktübersicht.

II.1.7. Am 08.04.2025 wurde der belangten Behörde von der LAWOG telefonisch mitgeteilt, dass die Miete in zwei bis drei Teilbeträgen und von unterschiedlichen Personen überwiesen wird. Daraufhin gab die belangte Behörde Erhebungen in Auftrag, mit denen überprüft werden sollte, ob F__ noch im Haushalt der Bf am I-Weg in J__ lebt. Der Bericht zum Erhebungs-auftrag vom 15.04.2025 ergab, dass die Bf am 27.03.2025 um 09:30 Uhr, am 08.04.2025 um 06:50 Uhr und am 14.04.2025 um 12:45 Uhr an ihrer Wohnadresse nicht angetroffen wurde und am

der Wohnung der Bf zugeordneten Briefkasten die Namen E__ und B__ angebracht sind.

Am 27.03.2025 sowie am 14.04.2025 zum Zeitpunkt der Kontrolle durch das Erhebungsorgan war die Bf tatsächlich nicht zu Hause. Am 14.04.2025 in den Osterferien besuchte die Bf mit ihren Kindern eine Tante in K__.

Wo die Bf am 27.03.2025 war, lässt sich nicht feststellen.

Am 08.04.2024 war die Bf in ihrer Wohnung, sie hatte aber die Glocke abgedreht, weil sie müde war und schlief. Ihr Sohn B__ hat die Woche vor dem 08.04.2025 gezahnt und deshalb bekam die Bf wenig Schlaf, den sie am 08.04.2025, nachdem C__ zur Schule aufgebrochen war, nachholte. Weil die Glocke abgedreht war, hat die schlafende Bf das Erhebungsorgan am 08.04.2025 nicht gehört.

Festgestellt werden kann, dass die Bf mit ihren Kindern am I-Weg in J__ wohnt und sich dort in der Regel auch ständig aufhält.

II.1.8. Sodann erging am 22.04.2025 der mit der gegenständlichen Beschwerde bekämpfte Bescheid, mit dem die belangte Behörde, wie unter I.1. dargestellt, entschieden hat.

II.1.9. Mit 30.05.2025 langte bei der belangten Behörde ein neuer Antrag der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe für sich und ihre Kinder ein.

II.1.10. In der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Bf vom Landesverwaltungsgericht aufgefordert, den Vertrag, mit dem sie den Mitsubishi Colt Z30 verkauft hat, in der Verhandlung vorzulegen. Weiters wurde die Bf auf die Möglichkeit hingewiesen einen Ankaufstest betreffend ihren Ford C-MAX zur Verhandlung mitzunehmen, sowie aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie und von wem die Miete für ihre Wohnung am I-Weg in J__ bezahlt wird.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13.08.2025 legte die Bf dem Landesverwaltungsgericht sodann den Kaufvertrag, mit dem der Ford C-MAX am 01.07.2025 verkauft wurde, vor (Beilage./1). Zudem wurde von der Bf noch ein Kontoauszug der D__ betreffend den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 12.08.2025 vorgelegt, aus dem sich die in diesem Zeitraum geleisteten Mietzinszahlungen und der offene Mietzinssaldo ergeben (Beilage./2). Mit 12.08.2025 bestand ein Mietzinsrückstand in Höhe von 1.606,25 Euro.

Die im Zeitraum 01.01.2025 bis 08.08.2025 auf der Beilage./2 aufscheinenden Zahlungen an die D__ hat großteils die Bf, mit einer Ausnahme, geleistet. Die Mietzinszahlung vom 12.02.2025 über 1.126 Euro stammt nämlich von L__, der

Mutter von F__. Diesen Betrag hat sich die Bf, die aufgrund ihrer sozialen Notlage in finanziellen Schwierigkeiten ist, von L__ geliehen.

Auch F__ hat der Bf nach seinem Auszug aus der Wohnung am M-Weg Euro in bar für die Miete geborgt.

II.1.11. Die Bf erhält seit dem Tag der Antragstellung dem 29.01.2025 bis heute täglich ein Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 27,35 Euro und eine Beihilfe in Höhe von täglich 6,06 Euro, insgesamt somit täglich 33,41 Euro von der Österreichischen Gesundheitskasse. Die Bf erhielt, seitdem sie den Antrag vom 29.01.2025 auf Zuerkennung der Sozialhilfe gestellt hat, noch keine Wohnbeihilfe, da über ihren Antrag auf Zuerkennung der Wohnbeihilfe noch nicht entschieden wurde.

Die Bf bekommt für ihre Kinder die Familienbeihilfe. Der Vater von B__, F__, zahlt für seinen Sohn monatlich einen Kindesunterhalt, wobei F__ für eine Übersiedlungsfirma arbeitet und zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro monatlich ins Verdienen bringt. Für seinen Sohn B__ zahlt F__ an die Bf monatlich zwischen 180 Euro und 200 Euro, sodass er insgesamt seiner Unterhaltsverpflichtung im Ausmaß von 16% seines Einkommens, das entspricht 192 Euro (1.200 Euro davon 16%) im Monat nachkommt. Wenn F__ die Bf am Anfang eines Monats trifft, dann gibt er der Bf den Kindesunterhalt in bar. Ansonsten überweist F__ den Unterhalt.

II.1.12. Für den Monat Jänner 2025 hat die Bf für ihren Sohn C__ vom OLG Linz bereits am 30.12.2024 einen Unterhaltsrichtsatzvorschuss in Höhe von 417 Euro auf ihr Konto bei der Erste Bank zum IBAN: bbb ausbezahlt erhalten. Diese Unterhaltsvorschusszahlungen für C__ wurden mit Ende Jänner 2025 eingestellt, sodass die Bf für C__ im Zeitraum Februar 2025 bis einschließlich April 2025 keine Unterhaltsvorschüsse vom OLG Linz bekam.

Da der Kindesvater mit 01.05.2025 die Therapie für Suchtgiftkranke abbrach, steht der Bf ab Mai 2025 wiederum ein Unterhaltsvorschuss für C__ zu, allerdings nur in Höhe des Unterhaltstitels von monatlich 130 Euro. Dieser Betrag wurde vom Kindesvater mit dem Jugendwohlfahrtsträger, dem Magistrat Linz, am 14.01.2016 (Unterhaltstitel) vereinbart. Seit 30.06.2025 ist der Vater von C__ wieder in Haft, weshalb die Bf seit Juli 2025 für ihren Sohn C__ wiederum einen Anspruch auf den Richtsatzvorschuss in Höhe von 417 Euro im Monat hat.

II.1.13. Den Mitsubishi Colt Z30 hat die Bf im September 2024 an einen Rumänen verkauft. Weil die Bf dieses Fahrzeug seit September 2024 nicht mehr in ihrem Besitz hat, konnte sie der belangten Behörde keinen Ankaufstest vorlegen.

Den Ford C-MAX, Baujahr 2013, mit einem Kilometerstand von rund 99.000 km hat die Bf am 01.07.2025 veräußert. Der Kaufpreis, den die Bf aus dem Verkauf erzielte, lässt sich nicht mehr feststellen. Fest steht aber, dass die Bf aus dem Verkauf des Ford C-MAX nicht mehr erzielt haben kann, als sie für dessen Anschaffung am 22.08.2024 an das H__ bezahlt hat. Die Bf hat am 22.08.2024 für den Ford C-MAX 3.550 Euro bezahlt.

II.1.14. F__, der Vater von B__, war bereits am 29.01.2025 aus der Wohnung der Bf am I-Weg, in J__ ausgezogen, weil sich die Bf und F__ getrennt haben. F__ wohnt derzeit bei seiner Mutter am N-Weg in J__.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

II.2.1. Die Feststellungen zum Inhalt des Antrages vom 29.01.2025 und zum Schreiben der belangten Behörde auf Verbesserung und Mitwirkung, sowie zu den von der Bf beigebrachten Unterlagen und jenen Dokumenten, die nicht an die belangte Behörde übermittelt wurden, ergeben sich vollständig aus dem Akteninhalt. Insgesamt konnte daher das Landesverwaltungsgericht die Feststellungen zu II.1.1. bis einschließlich II.1.6. aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt entnehmen.

II.2.2. Die Feststellungen zu den von der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen gründen sich auf den Inhalt der Verhandlungsschrift und die mit Beilage./1 und Beilage./2 zum Akt genommenen Unterlagen.

II.2.3. Die Feststellung, wonach die Bf im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 08.08.2025 großteils die Miete für ihre Wohnung selbst bezahlt hat, mit Ausnahme der Zahlung von L__, ergibt sich aus ihrer Aussage, der Beilage./2, sowie in Zusammenschau mit der Aussage des Zeugen F__. Bereits aus der Beilage./2 lässt sich verifizieren, dass L__, die Mutter von F__, am 12.02.2025 1.126 Euro an die D__ bezahlt hat. Der unter Wahrheitspflicht stehende Zeuge F__ sagte aus, dass er nach seinem Auszug der Bf 200 Euro in bar für die Miete geliehen hat, wobei ihm die Bf diesen Geldbetrag, so die Aussage des Zeugen, bereits wieder zurückgezahlt hat. Das Landesverwaltungsgericht kann sich nicht vorstellen, dass der auf die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage eindringlich hingewiesene Zeuge, in diesem Zusammenhang die Unwahrheit gesagt hat. Da die Bf die für die Miete geliehenen 200 Euro an F__ bereits zurückgezahlt hat, ist diese trotz ihrer finanziell angespannten Situation offenbar darum bemüht, für ihre Zahlungsverpflichtungen selbst aufzukommen. Daher zweifelt das Landesverwaltungsgericht auch nicht an der Richtigkeit der Aussage der Bf, dass sich diese den Betrag von 1.126 Euro für die Miete von L__ nur geliehen hat und ihr dieses Geld nicht geschenkt wurde.

II.2.4. Die Feststellungen zum Einkommen, das die Bf seit 29.01.2025 bezogen hat, konnten weitgehend aufgrund der von der belangten Behörde mit dem Vorlageschreiben und den mit der ergänzenden Urkundenvorlage vom 15.07.2025 (ON 4) vorgelegten Unterlagen getroffen werden.

Lediglich zur Unterhaltsvorschusshöhe für C__ war der im Akt liegende Beschluss vom 06.02.2025 zum GZ: 5 Pu 215/19v in sich widersprüchlich und blieb für das Landesverwaltungsgericht unklar, ob die Bf nun im Jänner 2025 130 Euro oder 417 Euro für C__ vom OLG Linz bekommen hat. Die Begründung des Beschlusses führt in einem Klammerausdruck den Betrag von 130 Euro an, im Spruch steht die Zahl „417 Euro". Klar war aufgrund dieses Beschlusses lediglich, dass mit Ende Jänner 2025 kein Unterhaltsvorschuss mehr für C__ bezahlt wurde.

Nun wies die Bf in ihrer Aussage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung darauf hin, dass sie am 01.08.2025 wiederum einen Unterhaltsvorschuss für C__ vom OLG Linz überwiesen erhielt und zwar eine Nachzahlung über 704 Euro, wobei in diesem Betrag der Unterhaltsvorschuss für August 2025 in Höhe von 417 Euro enthalten gewesen sein soll. Anknüpfend an diese Aussage der Bf tat sich für das Landesverwaltungsgericht die Vermutung auf, dass die Bf auch im Jänner 2025 schon 417 Euro für ihren Sohn C__ als Unterhaltsvorschuss bekommen hat.

Zur vollständigen Abklärung rief daher das Landesverwaltungsgericht am 20.08.2025 beim für die Festlegung des Unterhaltsvorschusses zuständigen Bezirksgericht Linz, den Sachbearbeiter Diplomrechtspfleger G__ an. Dieses Telefonat brachte folgendes in einem Aktenvermerk festgehaltenes Ergebnis, wobei der Aktenvermerk, den der für die gegenständliche Entscheidung zuständige Richter anfertigte, im Anschluss wortwörtlich wiedergegeben wird, mit sich: „Ich frage unter Bezugnahme auf den Beschluss zu GZ: 5 Pu 215/19v-37 nach, ob A__ für ihren Sohn C__ vom OLG Linz Unterhaltsvorschüsse bekommt und wenn solche ausbezahlt werden, in welcher Höhe die Unterhaltsvorschusszahlungen erfolgen. Dazu teilt Diplomrechtspfleger G__ mit, dass A__ für Jänner 2025 noch einen Richtsatzvorschuss für ihren Sohn C__ in Höhe von 417 Euro bekommen hat. Der Kindesvater war sodann beginnend mit 01.02.2025 in einer Therapie für Suchtgiftkranke, sodass die Unterhaltsvorschusszahlung eingestellt wurde. Für den Zeitraum Februar 2025 bis einschließlich April 2025 hat A__ für C__ keinen Unterhaltsvorschuss bekommen. Mit Mai 2025 wurde wiederum ein Unterhaltsvorschuss zuerkannt, weil der Kindesvater die Therapie abgebrochen hat. Für Mai 2025 und Juni 2025 steht lediglich ein Unterhaltsvorschuss in Höhe von 130 Euro im Monat zu, dieser deckt sich mit dem Titelunterhalt, wobei der Kindesvater am 14.01.2016 mit dem Magistrat Linz vereinbart hat, dass er für seinen Sohn C__ einen Unterhalt von 130 Euro im Monat bezahlt. Der Richtsatzvorschuss, der bezahlt wird, wenn der Kindesvater in Haft ist, entspricht daher nicht dem Titelunterhalt, sondern ist deutlich höher. Da der Kindesvater mit 30.06.2025 neuerlich inhaftiert wurde, steht seit Juli 2025 A__ für C__ wiederum ein Unterhaltsvorschuss in Höhe von monatlich 417 Euro zu."

Schlussendlich konnte nach dem Telefonat mit Diplomrechtspfleger G__ mit der für ein rechtsförmiges Verfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Bf für den Monat Jänner 2025 417 Euro an Unterhaltsvorschuss für C__ bekommen hat. Wenn man dazu die Auszüge zum Konto bei der Erste Bank zum IBAN: bbb akribisch durchsieht, lässt sich feststellen, dass der Unterhaltsvorschuss für Jänner 2025 bereits im Vorhinein, nämlich am 30.12.2024, an die Antragstellerin überwiesen wurde. Im Zeitraum Februar 2025 bis einschließlich April 2025 wurde laut Auskunft von G__ kein Unterhaltsvorschuss vom OLG Linz geleistet, ab Mai 2025 bis einschließlich Juni 2025 besteht ein Anspruch auf 130 Euro im Monat und ab Juli 2025 wiederum ein Anspruch auf 417 Euro.

II.2.5. Zu klären blieb die Frage, ob die Bf lediglich nicht willens ist, einen Ankaufstest zum Mitsubishi Colt Z30 vorzulegen, oder, ob dieser tatsächlich seit September 2024 nicht mehr in ihrem Besitz ist. Da die Bf auch die Unterlagen zum Ford C-MAX schlussendlich im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vollständig vorgelegt hat, insbesondere als Nachweis für dessen Verkauf im Juli 2025 einen Kaufvertrag vorlegte, kann sich das Landesverwaltungsgericht nicht vorstellen, dass die Bf betreffend den Mitsubishi Colt Z30 die Unwahrheit sagt.

Das Landesverwaltungsgericht nimmt daher als erwiesen an, dass die Bf den Mitsubishi Colt Z30 im September 2024 nach Rumänien verkauft hat, wobei sie vergaß, den Mitsubishi Colt Z30 abzumelden, weshalb nach wie vor die Haftpflichtversicherungsprämie von ihrem Konto abgebucht wurde.

Insgesamt hatte das Landesverwaltungsgericht aufgrund der Aussage der Bf den Eindruck gewonnen, dass die Bf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes im Vorhinein nicht strukturiert plant und daher nicht alle möglicherweise damit einhergehenden nachteiligen Begleitumstände berücksichtigt. Diesbezüglich passt es ins Bild, dass die Bf nicht daran gedacht hat, den Mitsubishi Colt Z30 abzumelden, bevor sie diesen verkauft und die Papiere, insbesondere den Typenschein, an den Käufer übergibt. Die Bf zog vor dem Verkauf des Mitsubishi Colt Z30 offenbar nicht ins Kalkül, dass man diesen ohne Papiere nicht mehr friktionsfrei abmelden kann, wenn der Käufer diesen in Rumänien nicht anmeldet. Zusammenfassend ist das Landesverwaltungsgericht aus diesen Überlegungen heraus davon überzeugt, dass die Bf der belangten Behörde zum Mitsubishi Colt Z30 keinen Ankaufstest vorgelegt hat, weil dieser seit September 2024 nicht mehr in ihrem Besitz ist.

II.2.6. Da für die belangte Behörde Zweifel bestehen, dass F__, der Vater von B__, nicht mehr bei der Bf lebt, wurde F__ als Zeuge in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommen. Unter Wahrheitspflicht stehend tätigte F__ die Aussage, dass er seit Jänner 2025 bei seiner Mutter lebt, weil er sich von der Bf getrennt hat. Diese Aussage des Zeugen hat das Landesverwaltungsgericht äußerst umfassend auf ihre Glaubwürdigkeit hinterfragt. Der Zeuge konnte dem

Landesverwaltungsgericht auf seinem Handy ein E-Mail präsentieren, welches zweifelsfrei die Absicht des Zeugen offenbart, dass sich dieser zeitnah, nämlich im September 2025, eine eigene Wohnung sucht und von der Wohnung seiner Mutter wieder auszieht. O__ von der P__ fragt in der E-Mail vom 06.08.2025 den Zeugen nach dem Datum für den Vertragsbeginn. Wenn der Zeuge sich nach einer eigenen Wohnung umsieht, untermauert dies die Richtigkeit seiner Angabe, dass er vorerst nach der Trennung von der Bf, als für ihn schnellste Lösung zu seiner Mutter, die auch in J__ lebt, zog. Nun setzt der Zeuge offenbar seinen Wunsch nach Eigenständigkeit um und sucht sich eine eigene Wohnung, was wenig Sinn machen würde, wenn er noch mit der Bf in einer Lebensgemeinschaft in deren Wohnung leben würde. Insgesamt kann sich daher das Landesverwaltungsgericht nicht vorstellen, dass der Zeuge zu seinen Wohnverhältnissen seit Jänner 2025 gelogen hat und eine Anzeige wegen falscher Beweisaussage vor Gericht riskiert. Daher konnte mit der für ein rechtsförmiges Verfahren ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, dass F__, der Vater von B__, bereits am 29.01.2025 aus der Wohnung der Bf am I-Weg, in J__ ausgezogen war und derzeit bei seiner Mutter lebt.

II.2.7. Zum Ford C-MAX war nicht feststellbar zu welchem Kaufpreis die Bf dieses Fahrzeug im Juli 2025 veräußert hat. Der Kaufpreis wird im Kaufvertrag Beilage./1 nicht genannt. Die Aussage der Bf, sie habe den Ford C-MAX um 400 Euro veräußert, wird durch keine schriftliche Urkunde bekräftigt. Überzeugt ist das Landesverwaltungsgericht von der Richtigkeit der Angaben im Kaufvertrag mit dem die Bf den damals bereits 11 Jahre alten Ford C-MAX am 22.08.2024 um 3.550 Euro erworben hat. Logischerweise kann die Bf dieses Fahrzeug fast ein Jahr später im Juli 2025 nicht zu einem höheren Preis verkauft haben, als sie das Auto selbst angekauft hat. Auf ein derart schlechtes, an Wucher grenzendes Geschäft, hätte sich ein mündiger Käufer nicht eingelassen. Daher geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die Bf für den Ford C-MAX im Juli 2025 auf jeden Fall nicht mehr Geld bekommen hat, als sie selbst ausgeben musste, um dieses Auto am 22.08.2024 zu kaufen.

II.2.8. Zu den Gründen, weshalb die Bf bei den Kontrollen durch das Erhebungsorgan nicht angetroffen wurde, lieferte die Bf eine weitgehend plausible Erklärung, nur zum 27.03.2025 wusste sie nicht mehr, wo sie war. Insgesamt tat sich für das Landesverwaltungsgericht kein Grund dafür auf, daran zu zweifeln, dass die Bf an ihrer Meldeadresse, am I-Weg, in J__ auch wirklich lebt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wurde (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr.

107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmung maßgeblich:

„1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch

gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 23

Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.
(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

III.2. Rechtlich wird der festgestellte Sachverhalt nun wie folgt gewürdigt:

III.2.1. Folgt man den getroffenen Feststellungen besteht ein klares Bild über die Einkommens- und Vermögenssituation sowie die Wohnsituation der Bf. In Anbetracht der in den Feststellungen dargestellten umfassenden Unterlagen, welche die Bf in Entsprechung der Aufforderung in den Schreiben der belangten Behörde vom 12.02.2025 und 03.03.2025 der belangten Behörde übermittelt hat, vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, inwiefern die Bf ihrer

Verpflichtung zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht entsprochen hat.

Zur Klärung der Frage, wer der Bf mit der Zahlung der Miete geholfen hat, wenn diese aufgrund ihrer sozialen Notlage einen finanziellen Engpass hatte, brachte die Bf im Beschwerdeverfahren in Entsprechung ihrer Mitwirkungspflicht anlässlich der Verhandlung den Kontoauszug der LAWOG zur Vorlage. Betreffend den Ford C-MAX wurde der Vertrag, mit dem sie diesen verkauft hat, vorgelegt.

Da die Bf nach den getroffenen Feststellungen den Mitsubishi Colt Z30 bereits im September 2024 verkauft hat, kann man der Bf nicht vorwerfen, sie habe ihre Mitwirkungspflicht verletzt, weil zu diesem Fahrzeug kein Ankaufstest vorgelegt wurde.

Insgesamt hat die Bf, folgt man den Feststellungen, die Unterlagen, welche die belangte Behörde angefordert hat und die ihr auch vorlagen, vorgelegt. Aus diesen Gründen hat die Bf ihrer Mitwirkungspflicht im Sinne des § 23 Oö. SOHAG entsprochen und nicht lediglich bloße, nicht durch schriftliche Nachweise belegte Behauptungen aufgestellt.

Nach der telefonischen Auskunftserteilung durch die LAWOG vom 08.04.2025, dass die Miete in zwei bis drei Teilbeträgen bezahlt wird und von unterschiedlichen Personen, wurde die Bf von der belangten Behörde nicht mehr zur Mitwirkung und Stellungnahme zu den von der LAWOG der belangten Behörde erteilten Information aufgefordert. Vielmehr hat die belangte Behörde die Erhebung der Wohnsituation der Bf in Auftrag gegeben.
Nach Erhalt des Erhebungsberichtes am 15.04.2025 hat die belangte Behörde am 22.04.2025 den gegenständlichen Zurückweisungsbescheid erlassen. In I. Instanz wurde die Bf nicht mehr zur Mitwirkung, insbesondere Erklärung aufgefordert, weshalb, wie der Erhebungsbericht darstellt, am Briefkasten zu ihrer Wohnung der Name B__ angebracht ist, sodass die Bf diesbezüglich ihre Mitwirkungspflicht nicht verletzt haben kann. In der Beschwerde nahm die Bf zu diesem Umstand Stellung. Im durch das Landesverwaltungsgericht durchgeführten Ermittlungsverfahren ließ sich, wie die Feststellungen zeigen, klären, dass B__, einer der Söhne der Bf, nicht aber F__, der Vater von B__, bei der Bf lebt. Somit besteht auch über die Wohnsituation der Bf ausreichende Klarheit.

III.2.2. Zur Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht:

Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe im Bescheid vom 22.04.2025, GZ: SJF/SH, auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gemäß §§ 21 Abs. 4 und 23 Oö. SOHAG mit der Begründung, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen ist, zurückgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis zu Ra 2023/10/0352-7 über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13.04.2023, GZ: LVwG-351295/2/Py/MB ausgesprochen, dass nach § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG das Landesverwaltungsgericht, wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 leg. cit. erst im Beschwerdeverfahren nachkommt, bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage „die Beschwerde insoweit zurückzuweisen" hat.

Mangels Materialien zu dieser Bestimmung des Oö. SOHAG verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die Materialen zur Vorgängerbestimmung des § 33 Abs. 3 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. MSG), sowie des § 30 Abs. 2 Oö. MSG, die dazu Folgendes ausführen (Bericht des Sozialausschusses, Blg. 434/2011, XXVII, GP Oö. LT, S. 56): „Mit dem Abs. 3 wird die Regelung des § 26 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen und im Lichte des § 30 weiterentwickelt. Soweit Abs. 3 fordert, dass die hilfesuchende bzw. die diese vertretende Person auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hinzuweisen ist, wird es als ausreichend angesehen, wenn diese Information anlässlich des erstinstanzlichen Verfahrens gegeben wurde."

„Kommt eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

„Die Regelung, wie bei einer unterlassenen Mitwirkung zu reagieren ist, hat ihre Grundlage im § 24 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, unterscheidet sich von dieser jedoch in Teilbereichen. Demnach gilt künftig: In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zulasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist.

Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag

zurückzuweisen. Auch hier gilt (wie bei § 13 Abs. 3 AVG), dass die hilfebedürftige Person dadurch zwar nicht die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung verliert, aber auf Grund des Ausschlusses einer rückwirkenden Antragstellung für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung keine Leistungen mehr geltend machen kann. Durch die Neuausrichtung dieser Bestimmung - über die hilfesuchende Personen nachweislich zu belehren sind - wird eine Beschleunigung der Verfahren sowie eine Erhöhung der Dringlichkeit der Mitwirkung erwartet werden können. Für die geforderte Nachweislichkeit reicht es aus, dass die Information anlässlich der Antragstellung (z.B. im Antragsformular) oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (z.B. anlässlich eines Ersuchens um Mitwirkung) vermittelt wurde und dies aus der Aktenlage nachvollziehbar ist."

Unter Verweis auf sein Erkenntnis vom 22.10.2013, Zl. 2012/10/0213, VwSlg. 18.723 A, zur Rechtslage nach den in diesen Materialien genannten §§ 24 Abs. 2 und 3 sowie 26 Abs. 3 Oö. SHG führt der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf die Bestimmung des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG aus, dass das Verwaltungsgericht – wird der Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG erst im Beschwerdeverfahren nachgekommen – bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen hat.

Die in § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG genannte Alternative („oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen") kann sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nur auf jene Fälle beziehen, in denen auch im Beschwerdeverfahren der Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen wurde und - aus diesem Grund - von einer mangelnden (für eine inhaltliche Entscheidung nicht ausreichenden) Entscheidungsgrundlage auszugehen ist. Dass der Gesetzgeber hingegen auch dann eine „Zurückweisung der Beschwerde" wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage vorsehen habe wollen, wenn der Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG im Beschwerdeverfahren zur Gänze nachgekommen wurde, kann diesem nicht unterstellt werden, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu aus.

Aufgrund der speziellen Regelung des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG ist es dem Verwaltungsgericht daher nicht verwehrt, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen, wenn durch die vollständige Mitwirkung im Beschwerdeverfahren keine „mangelnde Entscheidungsgrundlage" mehr vorliegt.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprochen, sodass eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt, weshalb das Landesverwaltungsgericht im Lichte der oben zitierten Judikatur des VwGH in der Sache selbst zu entscheiden hat.

III.2.3. Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen zu berücksichtigen.
Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö SOHAG beträgt der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, das sind für das Jahr 2025 1.209,02 Euro (zuzüglich Zuschlag für alleinerziehende Personen für 2 minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG in Höhe von 253,89 Euro). Der Richtsatz für zwei in Haushalts-gemeinschaft lebende leistungsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, beträgt gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG 20% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, das sind für das Jahr 2025 241,80 Euro pro Person.

Die Bf bezog, folgt man dem festgestellten Sachverhalt, im Zeitraum Februar 2025 bis einschließlich April 2025 das Kinderbetreuungsgeld sowie für B__ den Kindesunterhalt, den der Vater, F__, bezahlt. Im Jänner 2025 kam noch der Unterhaltsvorschuss für ihren Sohn C__ hinzu und auch im Mai 2025 bekam die Bf für C__ wiederum einen Unterhalts-vorschuss. Bei der Gegenüberstellung des für ihren Haushalt maßgeblichen monatlichen Haushaltseinkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe ergab sich keine Überschreitung der Richtsätze, sodass eine soziale Notlage anzunehmen ist. Die Bf verfügt nach den getroffenen Feststellungen über kein Vermögen, das den Freibetrag von rund 7.254 Euro im Jahr 2025 übersteigen würde.

III.2.4. Konkret gebührt der Bf und ihren Söhnen B__, sowie C__, da gemäß § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG betreffend den ersten Monat der Hilfeleistung (Jänner 2025) eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen ist, bei Anrechnung des Kinderbetreuungsgeldes im Ausmaß von 1.035,71 Euro sowie des Unterhaltsvorschusses für C__ in Höhe von 417 Euro und des Kindesunterhaltes in Höhe von 192 Euro für B__, für die Zeit von 29.01.2025 bis 31.01.2025 eine Geldleistung in Höhe von **29,20 Euro** (301,79 Euro/31x3 Tage).

III.2.5. Für den Zeitraum Februar 2025 bis einschließlich April 2025 gebührt der Bf und ihren Söhnen B__, sowie C__ bei Anrechnung des Kinderbetreuungsgeldes im Ausmaß von 1.035,71 Euro und des Kindesunterhaltes in Höhe von 192 Euro für B__, eine Geldleistung pro Monat in Höhe von 718,79 Euro, insgesamt daher **2.156,37 Euro** (718,79 Euro x 3 Monate).

III.2.6. Für den letzten Monat der Hilfeleistung hat wiederum gemäß § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG eine Aliquotierung zu erfolgen, sodass für den Zeitraum 01.05.2025 bis 29.05.2025 der Bf und ihren Söhnen B__, sowie C__ bei Anrechnung des Kinderbetreuungsgeldes im Ausmaß von 1.035,71 Euro, sowie des Unterhaltsvorschusses für C__ in Höhe von 130 Euro und des Kindesunterhaltes in

Höhe von 192 Euro für B__ eine Geldleistung in Höhe von **550,80 Euro** (588,79 Euro/31 x 29 Tage) gebührt.

III.2.7. Die Befristung von Sozialhilfeleistungen ist in § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG geregelt: *„Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen […] Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.*"

Der zitierten Bestimmung liegt zugrunde, dass die verpflichtende Befristung von Leistungen der Sozialhilfe die Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde gewährleisten soll.

Die Bf hat am 30.05.2025 bei der belangten Behörde für sich und ihre Kinder einen neuen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe eingereicht. Im Antrag vom 30.05.2025 beantragt die Bf, insbesondere auch für ihr drittes Kind, ihre Tochter E__, geboren am tt.mm.jjjj, die seit Ende März 2025 wieder bei der Bf und nicht mehr bei Pflegeeltern lebt, die Sozialhilfe. Mit Juli 2025 hat die Bf wiederum Anspruch auf den Richtsatzvorschuss für ihren Sohn C__ in Höhe von 417 Euro. Insgesamt ändern sich somit die Anspruchsvoraussetzungen, sodass die Sozialhilfeleistung **bis 29.05.2025** zu befristen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, siehe die dazu im Erkenntnis zitierte Judikatur zur Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht, ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner